

IMPORTANT NOTICE

NOT FOR DISTRIBUTION TO ANY U.S. PERSON OR TO ANY PERSON OR ADDRESS IN THE UNITED STATES.

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the prospectus following this Important Notice (the "**Prospectus**"), and you are therefore advised to read this carefully before reading, accessing or making any other use of the Prospectus. In accessing the Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them any time you receive any information from us, including in the final prospectus as a result of such access. You acknowledge that you will not forward this electronic transmission or the Prospectus to any other person.

THE PROSPECTUS AND ITS CONTENTS ARE CONFIDENTIAL AND MAY ONLY BE DISTRIBUTED IN "OFFSHORE TRANSACTIONS" TO PERSONS OTHER THAN U.S. PERSONS AS DEFINED IN, AND AS PERMITTED BY, REGULATION S UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "**SECURITIES ACT**"). ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS ELECTRONIC TRANSMISSION OR THE INFORMATION MEMORANDUM IN WHOLE OR IN PART IS PROHIBITED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE IN THE UNITED STATES OR ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS (THE "**SECURITIES**") HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE SECURITIES ACT OR WITH ANY SECURITIES REGULATORY AUTHORITY OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED, SOLD, PLEDGED OR OTHERWISE TRANSFERRED WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, U.S. PERSONS (WITHIN THE MEANING OF REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT), EXCEPT PURSUANT TO AN EXEMPTION FROM, OR A TRANSACTION NOT SUBJECT TO, THE REGISTRATION REQUIREMENTS OF THE SECURITIES ACT AND APPLICABLE STATE OR LOCAL SECURITIES LAWS.

THE SECURITIES ARE NOT INTENDED TO BE OFFERED, SOLD OR OTHERWISE MADE AVAILABLE TO AND SHOULD NOT BE OFFERED, SOLD OR OTHERWISE MADE AVAILABLE TO RETAIL CLIENTS IN THE EUROPEAN ECONOMIC AREA OR IN THE UNITED KINGDOM, AS DEFINED IN THE RULES SET OUT IN THE MARKETS IN FINANCIAL INSTRUMENTS DIRECTIVE 2014/65/EU (AS AMENDED OR REPLACED FROM TIME TO TIME). NO KEY INFORMATION DOCUMENT REQUIRED BY REGULATION (EU) NO. 1286/2014 (AS AMENDED) HAS BEEN PREPARED.

Confirmation of your Representation: You have been sent the Prospectus on the basis that you have confirmed to the manager or managers in relation to the offering (or their affiliates) (together, the "**Managers**"), being the senders of the attached, that: (i) you have understood and agree to the terms set out herein, (ii) you are not a U.S. person (within the meaning of Regulation S under the Securities Act), and are not acting for the account or benefit of any U.S. person, and that you and the electronic mail address that you have given us and to which this e-mail has been delivered are not located in the United States, its territories and possessions, (iii) you consent to delivery by electronic transmission, (iv) you will not transmit the Prospectus (or any copy of it or part thereof) or disclose, whether orally or in writing, any of its contents to any other person except with the consent of the relevant Manager, (v) you acknowledge that you will make your own assessment regarding any legal, taxation or other economic considerations with respect to your decision to subscribe for, or purchase any of, the securities and (vi) if you are a person in the United Kingdom, then you are a person who (x) has professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (as amended) (the "**Order**") or (y) is a high net worth entity or other persons to whom the Prospectus may lawfully be communicated, falling within Article 49(2)(a) to (d) of the Order (all such persons described in this clause (vi) together being referred to as "**Relevant Persons**").

In the United Kingdom, the Prospectus may only be communicated or caused to be communicated to persons in circumstances where Section 21(1) of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (as amended, the "**FSMA**") does not apply and may only be distributed to Relevant Persons and must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. Any investment or investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) to which the Prospectus relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons. Further, under the Product Intervention (Contingent Convertible Instruments and Mutual Society Shares) Instrument 2015, which took effect from 1 October 2015 and the rules set out therein (as amended or replaced from time to time, the "**PI Rules**") (i) certain contingent write-down or convertible securities (including any beneficial interests therein), such as the Securities, must not be sold to retail clients in the EEA and (ii) there must not be any communication or approval of an invitation or inducement to participate in, acquire or underwrite such securities (or the beneficial interest in such securities) where that invitation or inducement is addressed to or disseminated in such a way that it is likely to be received by a retail client in the EEA (in each case, within the meaning of the PI Rules), other than in accordance with the limited exemptions set out in the PI Rules.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of the jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The Prospectus does not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licenced broker or dealer and a Manager, or any affiliate of such Manager, is a licenced broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by such Manager or such affiliate on behalf of the Cantonal Bank of Zurich in such jurisdiction.

The Prospectus has been sent to you in an electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of the Cantonal Bank of Zurich, the Managers nor any person who controls them nor any director, officer, employee nor agent of it nor any affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from the Managers.

150 JAHRE



Zürcher Kantonalbank

1.75 % Additional Tier 1 Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht von CHF 315'000'000

Dieser Prospekt (der **Prospekt**) bezieht sich auf (i) das Angebot von 315'000'000 CHF Gesamtnennbetrag von 1.75 Prozent Additional Tier 1 Anleihen mit bedingtem Forderungsverzicht (die **Anleihe**), die von der Zürcher Kantonalbank (die **Emittentin**) ausgegeben wird, und (ii) die Zulassung zum Handel und die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen in den «*Anleihebedingungen*» ab Seite 24 dieses Prospektes (die **Anleihebedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen werden.

Die Anleihe hat von Moody's ein Rating von Baa1 (hyb) erhalten. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der beauftragenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder zurückgezogen werden.

Zürcher Kantonalbank

Lead Manager

Credit Suisse
Banque Cantonale de Genève
Gruppe deutschschweizerischer Privatbankiers

Luzerner Kantonalbank AG
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
UBS Investment Bank

Co-Manager

Prospekt datierend vom 14. Oktober 2020

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes am 26. Oktober 2020 genehmigt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt datiert vom 14. Oktober 2020 wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Anleihen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes korrekt sind, oder dass alle andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihen geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihe und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospektes zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Prospekt integriert und Bestandteil dieses Prospekts sind. Siehe «*Über diesen Prospekt – Per Verweis inkorporierte Dokumente*» auf Seite 10 dieses Prospekts.

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Informationen	2
Inhaltsverzeichnis	3
Zusammenfassung	4
Allgemeine Informationen	9
Über diesen Prospekt	10
Zukunftsbezogene Aussagen	11
Verkaufsbeschränkungen	12
Wesentliche Risiken	14
Angaben über die Emittentin	23
Anleihebedingungen	24
Steuern	33

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 FIDLEG dar. Jede Entscheidung, in die hierin beschriebene Anleihe zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Prospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Haftung gemäss Art. 69 FIDLEG für falsche oder irreführende Informationen, die in dieser Zusammenfassung enthalten sind, auf solche Informationen beschränkt ist, die falsch oder irreführend sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen werden, oder die mit den Angaben in anderen Teilen des Prospekts nicht übereinstimmen.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

Angaben zur Emittentin:

Emittentin und Sitz:	Zürcher Kantonalbank, eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich. Der eingetragene Sitz der Emittentin ist Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz.
Revisionsstelle der Emittentin:	Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich, Schweiz.

Angaben zu den Effekten:

Art:	Anlehensobligationen mit Anrechenbarkeit als Kernkapital (<i>Tier 1 Capital</i>) gemäss Nationalen Regularien zur Erfüllung der Anforderungen betreffend Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung (<i>going concern</i>) der Bank in Bezug auf die ungewichteten und/oder die risikogewichteten Aktiven gemäss den auf systemrelevante Banken anwendbaren Nationalen Regularien.
Emissionspreis:	100%.
Platzierungspreis:	Abhängig von Angebot und Nachfrage.
Liberierungsdatum:	16. Oktober 2020
Fälligkeit:	Die Obligationen sind unbefristete Verpflichtungen ohne feste Laufzeit. Die Obligationäre können zu keinem Zeitpunkt die Rückzahlung der Obligationen verlangen.
Zins und Zinszahlung:	Die Obligationen werden vom (ausschliesslich) Liberierungsdatum bis zum (einschliesslich) Ersten Reset-Datum zu einem Zinssatz von 1.75% p.a. verzinst. Die Emittentin fixiert den Zinssatz am Ersten Reset-Datum und dann alle fünf Jahre am 16. April basierend auf dem Relevanten Kapitalmarktsatz (<i>SARON-Swap-Satz</i>) für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren (Minimum 0%) zuzüglich einer Marge von 1.75% p.a. neu. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich im Nachhinein am 16. April eines jeden Jahres, erstmals am 16. April 2021. Die erste Zinsperiode ist eine kurze Zinsperiode vom (ausschliesslich) Liberierungsdatum bis zum (einschliesslich) 16. April 2021.
Erstes Reset-Datum:	16. April 2027
Aussetzen von Zinszahlungen:	Die Emittentin kann Zinszahlungen nach ihrem freien Ermessen aussetzen. Zudem muss und wird die Emittentin Zinszahlungen ganz oder teilweise aussetzen, falls an einem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum (falls es eines gibt):

- (i) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (1) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des aktuellen Geschäftsjahrs der Emittentin auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (2) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das unmittelbar vor diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum endende Geschäftsjahr auf Eigenkapital zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder
- (ii) der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde, verboten ist, Ausschüttungen oder andere Zahlungen ganz oder teilweise auf oder in Bezug auf die Obligationen zu machen oder anzukündigen.

Ausgesetzte Zinszahlungen werden nicht aufgerechnet und werden nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (*non-cumulative*).

Einschränkungen nach einem Zinsausfall:

Falls an einem Zinszahlungsdatum die dann zu zahlenden Zinsen ganz oder teilweise ausgesetzt werden, darf die Emittentin keine Gewinnausschüttung vornehmen, selbst wenn eine solche Gewinnausschüttung vor dem jeweiligen Zinszahlungsdatum, an welchem diese Restriktion anwendbar wird, angekündigt aber noch nicht vollzogen wurde, bis zum Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (i) der an einem nachfolgenden Zinszahlungsdatum auf dem Nennwert fällige Zins wird vollständig an die Obligationäre bezahlt; oder
- (ii) die Obligationen werden vollständig zurückbezahlt oder zurückgekauft und getilgt; oder
- (iii) der Forderungsverzicht ist in Bezug auf den gesamten Nennwert der Anleihe eingetreten.

Status:

Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander *pari passu* rangieren.

In der Liquidation oder in einem Sanierungsverfahren der Emittentin rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:

- (i) nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin;
- (ii) nachrangig zu anderen nachrangigen Forderungen (inklusive Tier 2 Instrumenten) gegenüber der Emittentin, mit Ausnahme von Forderungen von Gläubigern der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten (inklusive andere Additional Tier 1 Instrumente);
- (iii) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen von Gläubigern der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und
- (iv) vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.

Keine Staatsgarantie:

Diese Anleihe wird nicht von der Staatsgarantie des Kantons Zürich erfasst.

Keine Verrechnung:

Die Verrechnung mit Ansprüchen aus den Obligationen ist ausgeschlossen.

Rückzahlung:

Die Emittentin hat die Möglichkeit, die Anleihe mit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde (falls dazumal erforderlich) ((a) am Ersten Reset-Datum oder danach an jedem folgenden Reset-Datum, (b) im Falle eines Steuerereignisses, oder (c) im Falle eines Regulatorischen Ereignisses, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 15 Kalendertagen vorzeitig zum Nennwert zuzüglich der bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen.

Ausser im Falle des Eintretens eines Regulatorischen Ereignisses ist die Rückzahlung der Anleihe nur möglich, wenn:

- (i) die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen der Nationalen Regularien weiter genügen, oder

- (ii) ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.

Besondere Rückzahlungsereignisse:**Steuerereignis**

Ein Steuerereignis liegt vor, wenn nach begründeter Einschätzung der Emittentin ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter der Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Regulatorisches Ereignis

Ein Regulatorisches Ereignis liegt vor, falls die Anleihe nach begründeter Einschätzung der Emittentin nicht oder nicht mehr in ihrer Gesamtheit (i) als Kernkapital (*Tier 1 Capital*) gemäss Nationalen Regularien qualifiziert oder (ii) gemäss den auf systemrelevante Banken anwendbaren Nationalen Regularien zur Erfüllung der Anforderungen betreffend Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung (*going concern*) der Bank in Bezug auf die ungewichteten und/oder die risikogewichteten Aktiven herangezogen werden kann.

Bedingter Forderungsverzicht:

Sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe,

- (i) reduzieren sich, wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert, in dem in Absprache mit der Aufsichtsbehörde festzulegenden Umfang, so dass infolge des Forderungsverzichts (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) die Unterschreitung des Schwellenwerts angemessen beseitigt ist, oder
- (ii) erlöschen vollumfänglich,
 - (a) wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert und aus Sicht der Aufsichtsbehörde ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreichend ist, um die Unterschreitung des Schwellenwertes angemessen zu beseitigen, oder
 - (b) bei Eintritt eines PONV.

Ein **Trigger Ereignis** tritt am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts (ein **Erstes Trigger Testdatum**) ein, falls: (i) gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Ausgabedatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die CET1-Quote per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert unterschreitet, und (ii) die Emittentin in den drei Monaten vor dem ersten Trigger Testdatum (a) keine Ausschüttungen (weder in bar noch als Sachdividende) auf ihren CET1-Instrumenten vorgenommen hat (ausser Ausschüttungen in der Form von CET1-Instrumenten) und (b) keine CET1-Instrumente gekauft oder zurückbezahlt oder in sonstiger Form ohne Gegenleistung beglichen hat (ausser im Austausch für oder als Umwandlung für CET1-Instrumente).

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Emittentin zwischen dem Ersten Trigger Testdatum und dem Folgenden Trigger Testdatum sich einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt, bzw. wieder übersteigen wird.

Folgendes Trigger Testdatum meint das frühere der beiden folgenden Daten:
(i) 30 Bankarbeitstage nach dem Publikationsdatum des Relevanten Berichts oder

(ii) dem Datum, an welchem die Aufsichtsbehörde gegenüber der Emittentin einen Forderungsverzicht anordnet oder verlangt.

Als **Relevanter Bericht** gilt (i) jeder Geschäftsbericht, (ii) jeder Offenlegungsreport betreffend die Eigenmittel und (iii) jeder besondere Bericht, welchen die Emittentin zur Bestimmung der CET1-Quote (insbesondere auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) erstellt und veröffentlicht, jeweils unter Ausschluss allfälliger Pressemitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen, welche in Bezug zu oder im Zusammenhang mit solchen Berichten stehen.

CET1-Quote bezeichnet das harte Kernkapital geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Bestimmungen für systemrelevante Banken in den Nationalen Regularien, jeweils in Bezug auf das Stammhaus, ausgedrückt als Prozentsatz.

Schwellenwert bedeutet 7%.

PONV heisst «*point of non-viability*» und ein solcher tritt ein, wenn entweder (i) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter der Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder (ii) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Zürich erhalten hat.

Aufstockung: Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Obligationäre, den Betrag dieser Anleihe durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen aufzustocken.

Verbriefung / Titellieferung: Die Obligationen werden in Form von Wertrechten gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben und stellen ab ihrer Eintragung im Hauptregister der SIX SIS AG und Gutschrift in einem Effektenkonto eines Teilnehmers Bucheffekten dar. Dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.

Stückelung: CHF 5'000 pro Obligation.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand: Schweizerisches Recht / Zürich.

Rating der Anleihe: Die Anleihe hat von Moody's ein Rating von Baa1 (hyb) erhalten.

Verkaufsbeschränkungen: Insbesondere USA, U.S. persons, United Kingdom, European Economic Area.

Valor / ISIN: 53 689 332 / CH0536893321

Angaben zur Handelszulassung und Kotierung:

Handelsplatz: SIX Swiss Exchange

Handel / Kotierung: Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erfolgt voraussichtlich am 15. Oktober 2020. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden. Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt.

Angaben zur Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle: SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die **Schweizer Prüfstelle**).

Datum des Prospekts und Genehmigung: Der Prospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Emissionsbeschluss

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss einem Beschluss des Bankrats der Emittentin vom 25. Juni 2020 und des CFO der Emittentin vom 28. September 2020.

Emissionspreis

Der Emissionspreis beträgt 100% des gesamten Nominalbetrags.

Wertpapierkennnummer

Die Valorennummer der Anleihe ist 53 689 332 und die International Securities Identification Number (ISIN) der Anleihe ist CH0536893321.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 314'055'000 wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet.

Kotierung

Die Zulassung zur Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Der provisorische Handel erfolgt ab 15. Oktober 2020. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden.

Zahlstelle

Die Emittentin als schweizerische Bank nimmt selbst die Funktion der Zahlstelle für diese Anleihe wahr.

Gerichts-, Schiedsgerichts- und Verwaltungsverfahren

Sofern nicht anderweitig in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis in diesen Prospekt aufgenommenen Dokumente) offengelegt, sind keine Gerichts-, Schiedsgerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig oder angedroht, von denen die Emittentin weiss, dass sie von wesentlicher Bedeutung für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Gewinne und Verluste der Emittentin sind.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine Auslassungen vorgenommen wurden, die die Aussage dieses Dokuments verändern können.

ÜBER DIESEN PROSPEKT

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die **Verweisdokumente**). Nur diejenigen Teile der Verweisdokumente, die in der nachstehenden Tabelle explizit bezeichnet sind, werden in den Prospekt aufgenommen und bilden Bestandteil dieses Prospekts. Die anderen Teile der Verweisdokumente, die nicht in der nachstehenden Tabelle bezeichnet sind, gelten ausdrücklich als nicht in den Prospekt aufgenommen und bilden nicht Bestandteil des Prospekts.

Dokument	Per Verweis einbezogene Information	Ort der Veröffentlichung
Registrierungsformular vom 29. Juni 2020 in der per Datum dieses Prospektes aktuellen Form	Alle Angaben zur Zürcher Kantonalbank (d.h. ohne jegliche Informationen zur Zürcher Kantonalbank Finance (Gurensy) Limited)	https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/service/emission/index.html
Geschäftsbericht 2019 der Zürcher Kantonalbank	Teile «Lagebericht» (S. 20–61), «Corporate Governance» (S. 63–81), «Finanzbericht» (S. 94–185) und «Glossar» (S. 186–189)	https://www.zkb.ch/de/uu/nb/investor-relations/jahresbericht.html
Halbjahresbericht 2020 der Zürcher Kantonalbank	Alle Angaben	https://www.zkb.ch/de/uu/nb/investor-relations/halbjahresbericht.html
Offenlegungsreport der Zürcher Kantonalbank per 30.06.2020	Alle Angaben	https://www.zkb.ch/de/uu/nb/investor-relations/offenlegung-basel.html

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Telefon +41 44 292 20 11 oder per Email prospectus@zkb.ch bestellt werden. Der Prospekt ist zudem auf der Website der Zürcher Kantonalbank verfügbar unter <https://www.zkb.ch/de/uu/nb/investor-relations/kapitalinstrumente.html>.

Die Geschäftsberichte der Emittentin sind auf deren Webseite unter www.zkb.ch verfügbar. Die auf dieser Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

Prospekt

Dieser Prospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Anleihen.

ZUKUNFTSBEZOGENE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen. Diese basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Obligationen wird auf den Abschnitt (**Wesentliche Risiken**) dieses Prospektes verwiesen.

Sollten eine oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen und die Beschreibung der Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

General

No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland, by Zürcher Kantonalbank (the **Lead Manager**), Credit Suisse AG, Banque Cantonale de Genève, Gruppe deutschschweizerischer Privatbankiers, Luzerner Kantonalbank AG, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft and UBS AG (together with the **Lead Manager**, the **Syndicate Banks**) that would, or is intended to, permit a public offering of the bonds issued by Zürcher Kantonalbank (the **Issuer**) described herein (the **Bonds**), or possession or distribution of this prospectus (the **Prospectus**) or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and none of the Syndicate Banks shall have any responsibility therefore.

United States and U.S. Persons

A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), and may not be offered or sold within the United States of America (the **United States**) or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Syndicate Banks have not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, the Syndicate Banks and their affiliates or any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

B) The Syndicate Banks have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

United Kingdom

Each Syndicate Bank confirms that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the Financial Services and Markets Act, the **FSMA**) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.
- (c) In June 2015, the U.K. Financial Conduct Authority published the Product Intervention (Contingent Convertible Instruments and Mutual Society Shares) Instrument 2015, which took effect from 1 October 2015 (the **PI Instrument**).

Under the rules set out in the PI Instrument (as amended or replaced from time to time, the **PI Rules**):

- (i) certain contingent write-down or convertible securities (including any beneficial interests therein), such as the Bonds, must not be sold to retail clients in the EEA; and

- (ii) there must not be any communication or approval of an invitation or inducement to participate in, acquire or underwrite such securities (or the beneficial interest in such securities) where that invitation or inducement is addressed to or disseminated in such a way that it is likely to be received by a retail client in the EEA (in each case, within the meaning of the PI Rules), other than in accordance with the limited exemptions set out in the PI Rules.

European Economic Area and United Kingdom

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "Member State") and the United Kingdom, each Syndicate Bank has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus to the public in that Member State or the United Kingdom except that it may make an offer to the public in that Member State or the United Kingdom:

- (i) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the relevant Syndicate Bank or Syndicate Banks nominated by the Issuer for any such offer; or
- (iii) in any circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation.

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Syndicate Bank to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an «offer of Bonds to the public» in relation to any Bonds in any Member State or the United Kingdom means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, and the expression "Prospectus Regulation" means Regulation (EU) 2017/1129.

WESENTLICHE RISIKEN

Eine Investition in die Obligationen der Anleihe ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Verlustrisikos der gesamten Investition eines Inhabers in die Obligationen. Anleger sollten ihre eigene Investitionsentscheidung in Bezug auf die Obligationen treffen und nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz- und Rechtsberatern über die mit einer Investition in die Effekten verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Obligationen im Hinblick auf ihre besonderen Umstände.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen, für die Obligationen spezifischen Risiken wesentliche Risiken darstellen, die mit einer Anlage in die Obligationen verbunden sind, dass jedoch die Unfähigkeit der Emittentin, Zinsen, Kapital oder andere Beträge auf oder in Verbindung mit den Obligationen zu zahlen oder ihren Verpflichtungen in Verbindung mit den Effekten anderweitig nachzukommen, aus anderen Gründen eintreten kann, die von der Emittentin auf der Grundlage der ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen nicht als wesentliche Risiken angesehen werden oder die sie derzeit nicht vorhersehen kann. Darüber hinaus werden nachstehend bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Bewertung der mit den Obligationen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Anlage in die Obligationen die folgenden Risiken sorgfältig abwägen. Mögliche Anleger sollten auch die an anderer Stelle in diesem Prospekt dargelegten detaillierten Informationen lesen, einschliesslich der für die Emittentin spezifischen wesentlichen Risiken, die im Abschnitt «Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin – A. Zürcher Kantonalbank» des Registrierungsformulars beschrieben sind, welches per Verweis inkorporiert wird, und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Allgemeine Risiken in Bezug auf die Emittentin

Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in Obligationen entscheiden, siehe den Abschnitt mit dem Titel «Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin – A. Zürcher Kantonalbank» des in diesen Prospekt mittels Verweis einbezogenen Registrierungsformulars.

Risiken in Bezug auf die Notfallplanung der Emittentin

Die Emittentin unterliegt in der Schweiz der Anforderung, eine Notfallplanung hinsichtlich Struktur, Infrastruktur, Führung und Kontrolle sowie konzerninterner Liquiditäts- und Kapitalflüsse so vorzusehen, dass diese umgehend umgesetzt werden kann und im Fall drohender Insolvenz die Weiterführung ihrer systemrelevanten Funktionen gewährleistet ist. Wenn ein Notfallplan von der zuständigen Behörde, derzeit die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (**FINMA**), als ungenügend eingestuft wird, erlauben die entsprechenden Vorschriften der Behörde, nach Ablauf einer Nachfrist Massnahmen anzuordnen, einschliesslich Anpassungen der rechtlichen und operativen Struktur oder der Auslagerung der für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen erforderlichen Infrastruktur und Dienstleistungen in eine zentral geführte Gesellschaft innerhalb der Finanzgruppe oder in eine Einheit ausserhalb der Finanzgruppe. Solche Massnahmen könnten sich negativ auf die Emittentin auswirken, einschliesslich in Bezug auf die Kapitalausstattung oder die Liquidität, und dadurch die Möglichkeit oder die Erlaubnis Zahlungen unter der Anleihe zu tätigen negativ beeinflussen.

Risiken in Bezug auf das Abwicklungsregime, welchem die Emittentin untersteht

Die Zürcher Kantonalbank unterliegt als Schweizer Bank dem Abwicklungsregime des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (**Bankengesetz**). Das bedeutet, dass die FINMA gegenüber der Emittentin ihre weitreichenden gesetzlichen Befugnisse ausüben kann, einschliesslich der Befugnis, Schutzmassnahmen anzuordnen oder ein Sanierungsverfahren (und damit zusammenhängende Abwicklungsbefugnisse auszuüben) bzw. ein Liquidationsverfahren einzuleiten, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die Emittentin überschuldet ist, ernsthafte Liquiditätsprobleme hat oder nach Ablauf einer Frist die Eigenmittelanforderungen nicht

mehr erfüllt. Schutzmassnahmen können bereits angeordnet werden, bevor ein Trigger Ereignis oder ein Bedingter Forderungsverzicht unter der Anleihe eingetreten ist. Solche Schutzmassnahmen können umfassen (a) die Erteilung von Weisungen an die Organe der Emittentin, (b) die Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten, (c) die Enthebung der Organe der Emittentin von ihrer Befugnis, die Emittentin rechtlich zu vertreten oder ihres Amtes, (d) die Abberufung der aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Prüfgesellschaft, (e) die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, (f) das Verbot, Zahlungen zu leisten oder anzunehmen oder Effekten-transaktionen zu tätigen, (g) die Schliessung der Emittentin oder (h) die Anordnung einer Stundung oder eines Fälligkeitsaufschubs mit Ausnahme von pfandgedeckten Forderungen von Pfandbriefzentralen. Die Emittentin wird nur begrenzt die Möglichkeit haben, solche Schutzmassnahmen abzuwehren oder anzufechten. Darüber hinaus hätten die Inhaber der Obligationen nach schweizerischem Recht und vor schweizerischen Gerichten kein Recht, solche Schutzmassnahmen abzulehnen, deren Aussetzung zu beantragen oder deren Anordnung anzufechten. Zu den Abwicklungsbefugnissen, welche die FINMA während eines Sanierungsverfahrens gegenüber der Emittentin ausüben kann, gehören die Befugnis, (a) die Vermögenswerte oder Teile davon zusammen mit Schulden und anderen Verbindlichkeiten oder Teilen davon und Verträgen auf eine andere Einheit zu übertragen, (b) die Kündigung und die Ausübung von Kündigungsrechten oder die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten aufzuschieben (für maximal zwei Arbeitstage) und/oder (c) die teilweise oder vollständige Umwandlung der Verpflichtungen der Emittentin in Eigenkapital der Emittentin und/oder deren Abschreibung anzuordnen – auch in Bezug auf die Anleihe, falls diese nicht bereits gemäss ihren Bedingungen beschrieben wurde. Gläubiger, einschliesslich der Obligationäre, haben kein Recht, einen Sanierungsplan abzulehnen oder die Aussetzung eines solchen Planes zu beantragen, auf dessen Grundlage solche Abwicklungsbefugnisse gegenüber der Emittentin ausgeübt werden. Die Inhaber haben nur begrenzte Rechte, Entscheidungen zur Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf die Emittentin anzufechten oder diese Entscheidung durch ein gerichtliches Verfahren oder anderweitig überprüfen zu lassen.

Obwohl die Bedingungen der Anleihe eine vertragliche (teilweise oder umfassende) Reduktion des Nennwerts bei Eintritt definierter Ereignisse vorsehen, kann die Emittentin, ihre Eigentümerin oder die Aufsichtsbehörde Massnahmen im Zusammenhang mit der Notfallplanung anordnen bzw. treffen, die sich negativ auf den Wert oder die Rechte der Obligationäre unter der Anleihe und/oder die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus der Anleihe nachzukommen, auswirken können.

Risiken in Bezug auf die Anleihe

Die Anleihe ist möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Investor der Anleihe muss für sich selber bestimmen, ob eine Investition in die Anleihe für ihn aufgrund seiner eigenen Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) genügend Wissen und Erfahrung mitbringen, um eine angemessene Bewertung der Anleihe, der sich aus einer Investition in die Anleihe ergebenden Chancen und Risiken, einschliesslich in Bezug auf den Ausfall von Zinszahlungen oder einen Forderungsverzicht, und der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vornehmen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnis über angemessene Analysetools haben, um, vor dem Hintergrund seiner eigenen finanziellen Situation, eine Investition in die Anleihe und die Auswirkungen auf sein ganzes Portfolio analysieren zu können;
- (c) über genügend finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um die Risiken, welche mit einer Investition in die Anleihe verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Währung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der Anleihe und der Zinszahlungen;
- (d) die Anleihebedingungen, insbesondere betreffend den Schwellenwert, einen PONV und die Voraussetzungen für einen Bedingten Forderungsverzicht, vollständig verstanden haben und mit den Vorgängen auf allen relevanten Finanzmärkten vertraut sein; und
- (e) fähig sein (selbst oder mit Unterstützung von Beratern), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche seine Investition in die Anleihe und seine Tragfähigkeit der damit verbundenen Risiken beeinflussen können, zu evaluieren.

Die Obligationen sind unbefristete Wertschriften

Die Laufzeit der Anleihe ist grundsätzlich unbefristet oder ewig. Die Emittentin hat vor ihrer Zahlungsunfähigkeit bzw. ihrem Konkurs zu keiner Zeit eine Verpflichtung, die Obligationen zurückzuzahlen, und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Obligationen.

Limitierte Kündigungsrechte der Obligationäre

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligestellung der Anleihe durch die Obligationäre ist limitiert auf die Fälle der Zahlungsunfähigkeit und des Konkurses. Zudem steht die Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligestellung der Anleihe durch die Obligationäre unter dem Vorbehalt des Eintritts eines Bedingten Forderungsverzichts. Insbesondere führt das Aussetzen von Zinszahlungen durch die Emittentin nicht zu einem Kündigungsrecht der Obligationäre.

Die Anleihe kann von der Emittentin an bestimmten Daten sowie bei Eintritt bestimmter regulatorischer oder steuerlicher Änderungen vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Emittentin kann die Obligationen unter gewissen Voraussetzungen per Erstem Reset-Datum und danach per jedem folgenden Reset Datum oder bei Eintreten eines Steuerereignisses oder eines Regulatorischen Ereignisses vorzeitig jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten (und nicht aufgeschobenen und verfallenen) Zinsen zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung setzt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde voraus. Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung nur, wenn (i) die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen der Nationalen Regularien weiter genügen, oder (ii) ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.

Ein «Steuerereignis» liegt vor, wenn nach begründeter Einschätzung der Emittentin ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter der Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Ein «Regulatorisches Ereignis» liegt vor, falls die Anleihe nach begründeter Einschätzung der Emittentin nicht oder nicht mehr in ihrer Gesamtheit (i) als Kernkapital (*Tier 1 Capital*) gemäss Nationalen Regularien qualifiziert oder (ii) gemäss den auf systemrelevante Banken anwendbaren Nationalen Regularien zur Erfüllung der Anforderungen betreffend Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung (*going-concern*) der Bank in Bezug auf die ungewichteten und/oder die risikogewichteten Aktiven herangezogen werden kann.

Die Obligationäre tragen das Risiko, dass nach einer Rückzahlung der Obligationen die so erhaltenen Erlöse nicht mehr in vergleichbare Anlagen mit einer vergleichbaren Rendite (*yield*) investiert werden können.

Die Obligationen sind Verlust tragende Instrumente – beim Eintreten bestimmter Bedingungen erlöschen die Ansprüche der Obligationäre ganz oder teilweise (Bedingter Forderungsverzicht)

Unter gewissen Umständen, in denen mögliche finanzielle Schwierigkeiten der Emittentin bestehen, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe ganz oder teilweise. In den Anleihebedingungen stimmen die Obligationäre unwiderruflich einem sogenannten Bedingten Forderungsverzicht zu. Dieser ganze oder teilweise Forderungsverzicht tritt bei Vorliegen gewisser Bedingungen ein, nämlich wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert oder wenn die Aufsichtsbehörde den Eintritt eines PONV (*point of non-viability*) erklärt.

Im Falle des Eintritts der Bedingung für einen Forderungsverzicht verlieren die Obligationäre einen Teil oder ihre ganze Investition, da die Rückzahlungsansprüche unter der Anleihe erlöschen. Zudem erlöschen Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen.

Die Umstände, unter denen die Bedingungen für einen Bedingten Forderungsverzicht eintreten, können nicht vorausgesehen werden

Das Eintreten eines den Forderungsverzicht auslösenden und fortdauernden Trigger Ereignisses oder das Eintreten eines PONV ist nicht vorhersehbar und ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, welche alle auch ausserhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen können.

Ein Trigger Ereignis tritt ein, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt (Erstes Trigger Testdatum) die harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) der Emittentin den Schwellenwert (von 7%) unterschreitet und die Emittentin in den drei Monaten vor dem Ersten Trigger Testdatum (1) keine Ausschüttungen (weder in bar noch als Sachdividende) auf ihren CET1-Instrumenten vorgenommen hat (ausser Ausschüttungen in der Form von CET1-Instrumenten) und (2) keine CET1-Instrumente gekauft oder zurückgezahlt oder in sonstiger Form ohne Gegenleistung beglichen hat (ausser im Austausch für oder als Umwandlung für CET1-Instrumente).

Die «CET1-Quote» bezeichnet das harte Kernkapital geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Bestimmungen für systemrelevante Banken in den Nationalen Regularien (insbesondere gemäss der jeweils geltenden Eigenmittelverordnung), jeweils in Bezug auf das Stammhaus, d.h. die Emittentin auf Einzelbasis, ausgedrückt als Prozentsatz. Die CET1-Quote ist unter anderem vom Geschäftswachstum der Emittentin, von ihren zukünftigen Erträgen und Gewinnausschüttungen, von Anpassungen im regulatorischen Umfeld (insbesondere aufgrund von Änderungen der Definition und Berechnung von regulatorischem Kapital und risikogewichteten Positionen) und von ihrer Fähigkeit, ihre risikogewichteten Positionen zu managen, abhängig. Die Emittentin darf, sofern ihre Going-concern-Anforderung erfüllt ist, und in Übereinstimmung mit den Nationalen Regularien für systemrelevante Banken, Kapital, einschliesslich des harten Kernkapitals (CET1), den zusätzlich verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern) zuweisen. Wenn sie sich dafür entscheiden würde, würde ein solches CET1-Kapital nicht mehr in der CET1-Quote enthalten sein und die CET1-Quote würde entsprechend reduziert. Eine solche Neuzuweisung könnte das Eintreten eines Trigger-Ereignisses wahrscheinlicher machen und wäre nicht von der Genehmigung oder Zustimmung der Obligationäre abhängig. Obwohl die Emittentin die CET1-Quote nur zu jedem Quartalsende meldet, kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Emittentin anweisen, die CET1-Quote zu jedem beliebigen Datum während dieser Perioden zu berechnen. Die CET1-Quote und andere Kapitalkennzahlen schwanken während jeder Berichtsperiode im normalen Geschäftsverlauf.

Auch wenn am Ersten Trigger Testdatum die CET1-Quote unter dem Schwellenwert lag, ist das Trigger Ereignis am Folgenden Trigger Testdatum nicht andauernd und tritt kein Bedingter Forderungsverzicht ein, falls die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Emittentin zwischen dem Ersten Trigger Testdatum und dem Folgenden Trigger Testdatum sich einverstanden erklärt hat, dass ein Bedingter Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt, bzw. wieder übersteigen wird. Das Folgende Trigger Testdatum ist jeweils das frühere von (a) dem Datum, welches 30 Bankarbeitstage nach dem Publikationsdatum des Relevanten Berichts ist; oder (b) dem Datum, an welchem die Aufsichtsbehörde gegenüber der Emittentin einen Forderungsverzicht anordnet oder verlangt.

Das Eintreten eines PONV ist unter anderem von einer subjektiven Einschätzung der Aufsichtsbehörde über die finanzielle und sonstige Situation der Emittentin abhängig. Entsprechend kann die Aufsichtsbehörde einen Bedingten Forderungsverzicht auslösen, dessen Eintreten nicht von der Emittentin kontrolliert wird.

«PONV» heisst «*point of non-viability*» und ein solcher tritt ein, wenn entweder:

- (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter der Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dazumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Zürich erhalten hat.

«Ausserordentliche Unterstützung» bedeutet

- (a) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und
- (b) in Bezug auf den Kanton Zürich, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung des Eintretens eines Trigger Ereignisses oder eines PONV sowie der Frage, ob die relevanten Faktoren sich materialisieren werden, kann nur schwer vorausgesagt werden, ob und wann ein Bedingter Forderungsverzicht eintritt. Entsprechend ist zu erwarten, dass das Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Anleihe nicht notwendigerweise dem Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf andere nachrangige Anleihen entsprechen wird. Es ist zu erwarten, dass jedes Anzeichen, wonach die Emittentin auf ein Trigger Ereignis oder einen PONV zusteuert, einen stark negativen Einfluss auf den Marktpreis und die Handelbarkeit der Obligationen haben wird.

Im Falle des Eintritts der Bedingung für einen Forderungsverzicht verlieren die Obligationäre einen Teil oder ihre ganze Investition in Bezug auf die Anleihe, da die Rückzahlungsansprüche und die Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen erlöschen. Es ist möglich, dass die Ansprüche der Obligationäre unter der Anleihe ganz oder teilweise erlöschen, während die Ansprüche von Gläubigern unter vergleichbaren Instrumenten gar nicht oder nicht in gleichem Umfang zur Verlusttragung herangezogen werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Bedingungen für einen Forderungsverzicht in vergleichbaren Instrumenten der Emittentin von denjenigen dieser Anleihe abweichen (beispielsweise eine tiefere CET1 Quote als Schwellenwert für den Eintritt eines Trigger Ereignisses vorsehen).

Die Forderungen gegenüber der Emittentin unter der Anleihe sind nachrangige Forderungen

Die Forderungen gegenüber der Emittentin unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte und nachrangige Forderungen gegenüber der Emittentin. Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive Tier 2 Instrumenten), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und (c) vorrangig zu Eigenkapital- und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.

Im Fall einer Liquidation der Emittentin erhalten Obligationäre dieser Anleihe voraussichtlich einen tieferen Erlös als die Gläubiger anderer, höherrangiger Forderungen und können auch ihre ganze Investition in die Anleihe verlieren. Zudem erlöschen die Forderungen der Obligationäre unter der Anleihe vollumfänglich, wenn die Bedingungen für einen Forderungsverzicht erfüllt sind.

Die Obligationen stellen keine Einlagen dar und sind weder durch eine Einlageversicherung noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt; die Obligationen sind weder durch die Staatsgarantie des Kanton Zürichs noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt

Die Obligationen stellen keine Einlagen dar und sind weder durch die Schweizerische Einlagensicherung der Banken und Effekthändler, noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt. Die Obligationen sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Zürich, noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt. Obligationäre können ihre ganze Investition in die Obligationen verlieren.

Handeln durch den Kanton Zürich

Der Kanton Zürich hat als Gemeinwesen im Rahmen seiner Verfassung die öffentlichen Interessen zu wahren. Er ist Eigentümer der Emittentin und haftet für deren Verbindlichkeiten, mit Ausnahme nachrangiger Verbindlichkeiten wie dieser Anleihe, im Umfang der spezialgesetzlichen Staatsgarantie.

Es ist nicht vorgegeben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kanton Anlageentscheide betreffend die Emittentin trifft, ob er sich dabei im Interesse der Bank finanziell engagiert, ob dieser Mitteleinsatz als Unterstützung durch den Kanton verstanden wird, und – wenn ja – welche Form eine solche Unterstützung annehmen würde. Es kann keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, wie die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls das konkrete Vorgehen des Kantons beurteilen und wann sie es als Ausserordentliche Unterstützung qualifizieren würde.

Eine Ausserordentliche Unterstützung durch den Kanton Zürich ist eine der möglichen Voraussetzungen für den Eintritt eines PONV und damit direkt ursächlich für den Forderungsverzicht unter der Anleihe. Keine Ausserordentliche Unterstützung liegt gemäss den Anleihensbedingungen vor bei einer Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen. Andererseits könnte ein massgeblicher Einsatz von Mitteln des Kantons mit dem Ziel einer Sanierung zur Abwendung einer drohenden Insolvenz der Bank als Ausserordentliche Unterstützung betrachtet werden. Die Aufsichtsbehörde hat bei der Qualifikation einer Unterstützung einen gewissen Ermessensspielraum, und die Qualifikation kann auch zum Nachteil der Obligationäre ausfallen.

Ein Rating berücksichtigt nicht alle relevanten Risiken. Anpassungen beim Rating können negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Obligationen haben

Die Rating-Agentur Moody's hat der Anleihe am 14. September 2020 ein Rating von Baa1 (hyb) erteilt. Zudem können weitere Rating-Agenturen den Obligationen ohne Aufforderung durch die Emittentin ein Rating geben. Ein Rating ist keine Empfehlung, die Obligationen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und jedes Rating kann durch die entsprechende Rating-Agentur jederzeit angepasst oder zurückgezogen werden. Zudem berücksichtigt ein Rating möglicherweise nicht alle relevanten Risiken. Anpassungen eines Ratings können negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Obligationen haben.

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere, den Obligationen vorrangige oder mit ihnen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationären in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Liquidation oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

Zinszahlungen können ausgesetzt werden und nicht bezahlte Zinsen werden nicht aufgerechnet

Die Emittentin kann die Zinszahlungen ohne weiteres nach ihrem freien Ermessen von sich aus und aus irgendwelchen Gründen aussetzen. Ein solcher Entscheid kann auch auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Des Weiteren kann die Emittentin zum Aussetzen von Zinszahlungen verpflichtet sein und wird Zinszahlungen ganz oder teilweise aussetzen, falls an einem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum:

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (1) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des aktuellen Geschäftsjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (2) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das unmittelbar vor diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum endende Geschäftsjahr auf Eigenkapital zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder
- (b) es der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Ausschüttungen oder andere Zahlungen ganz oder teilweise auf oder in Bezug auf die Obligationen zu machen oder anzukündigen.

Nicht bezahlter Zins wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig; weder das Aussetzen von Zinszahlungen noch deren Verfall stellt einen Verzugsfall (*event of default*) dar und die Obligationäre haben in keiner Weise einen Anspruch auf solche Zinszahlungen, auch nicht im Falle einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Insolvenz der Emittentin oder anderweitig.

Die Obligationen weisen einen fixen Zinssatz auf

Die Obligationen werden zu einem fixen Zinssatz verzinst, welcher nach 6 Jahren und 6 Monaten am Ersten Reset-Datum und danach periodisch alle 5 Jahre festgesetzt wird sofern keine Rückzahlung der Obligationen oder Forderungsverzicht betreffend die Obligationen erfolgt ist. Ein Obligationär ist damit dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten die Obligationen an Wert verlieren.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (*yield*) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (*yield*). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (*nominal yield*) sein, so wäre die effektive Rendite (*yield*) null oder sogar negativ.

Verrechnungssteuer

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind unter geltendem Recht von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Am 3. April 2020 hat der schweizerische Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystems für Zinszahlungen veröffentlicht. Falls in dieser Fassung erlassen, wird mit gewissen Ausnahmen das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch ein System ersetzt, in welchem der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgen würde. Unter diesem Zahlstellensystem würden mit gewissen Ausnahmen (i) alle Zinszahlungen durch Zahlstellen in der Schweiz an natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, der Verrechnungssteuer unterworfen, einschliesslich Zinszahlungen unter der Anleihe, und (ii) Zinszahlungen an alle anderen Personen (einschliesslich an im Ausland ansässige Anleger) davon ausgenommen. Im Falle der Einführung einer solchen Zahlstellensteuer hat weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzliche Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungssteuer zu entrichten.

Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichen Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren.

Zudem sehen die Anleihebedingungen vor, dass die Emittentin berechtigt ist, unter gewissen Voraussetzungen die Anleihebedingungen anzupassen, um einen neuen, von einem Experten festgelegten, Relevanten Kapitalmarktsatz (gegebenenfalls mit Aufschlag bzw. Abschlag) umzusetzen.

Auch wenn eine Voraussetzung jeweils ist, dass diese Änderungen die Rechte und Forderungen der Obligationäre unter der Anleihe nicht in wesentlichem Mass beeinträchtigen werden, bzw. dass ein neuer Relevanter Kapitalmarktsatz (gegebenenfalls mit Aufschlag bzw. Abschlag) wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies im Einzelfall für einen spezifischen Obligationär direkt oder indirekt anders verhält oder auswirkt.

Gesetzesänderungen

Die Anleihebedingungen und dieser Prospekt (wie auch die beschriebenen Auswirkungen auf die Parteien) basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses Prospektes in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, was die Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung (inklusive Steuerrecht), einer Rechtsprechung oder einer behördlichen Umsetzung in der Praxis in der Schweiz, welche nach dem Datum dieses Prospektes eintritt, haben können. Weiter kann auch nicht vorausgesagt werden, ob dies die Zahlungsfähigkeit der Emittentin unter der Anleihe oder den Wert der Obligationen beeinflussen würde.

Das Risiko, dass Interessenkonflikte nicht gebührend adressiert werden, kann den Wert der Obligationen negativ beeinflussen

Die Emittentin und mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Syndikatsbanken können auf verschiedene Arten in Transaktionen betreffend die Obligationen involviert sein und zwar auf eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden. Solche Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Vorteil anderer Investoren und können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben. Zudem können mit der Emittentin verbundene Gesellschaften Gegenparteien von Absicherungsgeschäften (Hedging) sein, welche die Verpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe absichern. Daraus können Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung des Preises für die Obligationen und anderen damit zusammenhängenden Merkmalen zwischen verschiedenen mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften, sowie zwischen solchen Gesellschaften und Obligationären entstehen.

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Syndikatsbanken erhalten unter Umständen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf die Obligationen und weder die Emittentin noch mit ihr verbundene Gesellschaften verpflichten sich, diese Informationen potenziellen Investoren und Obligationären zugänglich zu machen. Solche Umstände können zu Interessenkonflikten führen und können einen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben.

Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit den Obligationen entwickeln wird

Die Obligationen werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert werden, besteht das Risiko, dass sich gar kein oder kein liquider Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die Zürcher Kantonalbank oder die Syndikatsbanken) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Hedging Transaktionen

Die Möglichkeit, das Risiko in Bezug auf die Obligationen im Rahmen von Hedging Transaktionen während der Laufzeit der Obligationen zu eliminieren oder zu beschränken, ist primär von den Marktbedingungen und den Bedingungen der entsprechenden Absicherung abhängig. Entsprechend besteht das Risiko, dass solche Hedging

Transaktionen nur zu unattraktiven Marktpreisen abgeschlossen werden (soweit ein Abschluss überhaupt möglich ist) und entsprechende Verluste entstehen können.

Potenzielle Investoren sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Obligationen Transaktionen abschliessen können, unter denen sie das Risiko betreffend die Obligationen limitieren oder ganz übertragen können.

Offenlegung von Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Platzierung dieser Additional Tier 1 Anleihe können die Emittentin, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Syndikatsbanken, direkt oder indirekt Vertriebsentschädigungen an Dritte (zum Beispiel Distributoren) entrichten, oder Zahlungen, einschliesslich der im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anleihen erhobenen Gebühren, von Dritten erhalten. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Syndikatsbanken diese Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten können.

Weitere Faktoren, welche den Wert der Obligationen beeinflussen

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Obligationen keine zuverlässige Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Obligationen ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem, möglicherweise substantiellen, Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

Keine Beratung

Sowohl die Emittentin als auch mit ihr verbundene Gesellschaften übernehmen keine Verantwortung, potenzielle Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Obligationen zu beraten.

Keine Verantwortung für Rechtmässigkeit des Kaufs von Obligationen

Weder die Emittentin noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft übernimmt irgendeine Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Obligationen durch einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor bei solchen Transaktionen.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Firma Sitz und Ort der Hauptverwaltung

Der eingetragene Sitz der Emittentin, Zürcher Kantonalbank, ist Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz.

Allgemeine Angaben über die Emittentin

Weitere Informationen über die Emittentin, insbesondere zu deren Gründung, Dauer, Rechtsordnung, Rechtsform, Zweck, Registernummer, Rating, Bankrat, Bankpräsidium, Generaldirektion, Kantonsrätliche Kommission, ihre aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle bzw. Konzernprüfer, ihre Geschäftstätigkeit sowie ihre Kapital und Stimmrechte finden Sie im Registrierungsformular ab Seite 7.

Eigenmittelanforderungen

Mit Verfügung vom 1. November 2013 hat die Schweizerische Nationalbank die Systemrelevanz der Emittentin festgestellt, womit für diese erhöhte Eigenmittelanforderungen gelten.

Die Offenlegung der relevanten Eigenmittelsituation erfolgt derzeit auf der Website der Emittentin in Geschäftsberichten und Offenlegungsreports, in welchen die spezifische Offenlegung für systemrelevante Banken gemäss FINMA Rundschreiben 2016/01 «Offenlegung – Banken» ebenfalls enthalten ist.

Die für die Beurteilung des Trigger Ereignisses relevante CET1-Quote definiert sich nach den Bestimmungen für systemrelevante Banken, jeweils in Bezug auf das Stammhaus. Im Offenlegungsreport «Offenlegung der Eigenmittel und der Liquidität» ist diese entsprechend in der Offenlegung als systemrelevante Bank enthalten. Sie setzt sich zusammen aus der Summe der Zeilen «davon CET1» und «davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen», welche unter den anrechenbaren Eigenmitteln (Going-concern) in % der risikogewichteten Positionen (RWA) ausgewiesen werden. Bis ins Jahr 2026 sind die gemäss «Übergangsregeln» publizierten Zahlen relevant. Per 30. Juni 2020 betrug die CET1-Quote der Emittentin gemäss den Bestimmungen für systemrelevante Banken auf Stufe des Stammhauses 16.6%.

Revisionsstelle

Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich. Weitere Informationen über die Revisionsstelle der Emittentin finden Sie im Registrierungsformular auf Seite 12.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine Auslassungen vorgenommen wurden, die die Aussage dieses Dokuments verändern können.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennwert und Aufstockung, Stückelung, Form, Verwahrung und Übertragung der Obligationen

- (a) Die Anleihe wird in einem Betrag von CHF 315'000'000 Nennwert ausgegeben und ist eingeteilt in 63'000 Obligationen mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (je eine **Obligation** und zusammen die **Obligationen**).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe ohne Zustimmung der Obligationäre durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen aufzustocken.

- (b) Die Obligationen werden in unverbrieft Form als Wertrechte gemäss Art. 973c OR ausgegeben.
- (c) Die Wertrechte entstehen durch Eintrag in ein von der Emittentin geführtes Wertrechtbuch. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (**SIX SIS** oder **Verwahrungsstelle**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmer der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten (**Bucheffekten**) gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (d) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Weisung der Inhaber und Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen werden.
- (e) Eine Umwandlung in Wertpapiere oder in eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.
- (f) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.

2. Zins

- (a) Zinsberechnung

Die Obligationen werden vom (ausschliesslich) 16. Oktober 2020 (das **Liberierungsdatum**) bis zum (einschliesslich) 16. April 2027 (das **Erste Reset-Datum**) zu einem Zinssatz von 1.75% p.a. verzinst.

Die Emittentin fixiert den Zinssatz am Ersten Reset-Datum und dann alle fünf Jahre am 16. April (jeweils ein **Reset-Datum**) basierend auf dem an diesem Datum geltenden **Relevanten Kapitalmarktsatz** (SARON-Swap-Satz) für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren (Minimum 0%) zuzüglich einer Marge von 1.75% p.a. neu und teilt diesen den Obligationären gemäss Bedingung 12 mit.

Die Zinszahlungen erfolgen jährlich im Nachhinein am 16. April eines jeden Jahres, erstmals am 16. April 2021 (je ein **Zinszahlungsdatum**). Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

Die erste Zinsperiode ist eine kurze Zinsperiode vom (ausschliesslich) Liberierungsdatum bis zum (einschliesslich) 16. April 2021.

- (b) Optionales Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin kann nach ihrem freien Ermessen Zinszahlungen, die ansonsten gemäss diesen Anleihebedingungen an einem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum zu zahlen wären, aussetzen, indem die Emittentin dies den Obligationären spätestens 10 Bankarbeitstage vor dem relevanten Zinszahlungsdatum gemäss Bedingung 12 mitteilt.

(c) Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin muss und wird Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum:

- (i) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (1) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des aktuellen Geschäftsjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (2) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das unmittelbar vor diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum endende Geschäftsjahr auf Eigenkapital zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder
- (ii) es der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Ausschüttungen oder andere Zahlungen ganz oder teilweise auf oder in Bezug auf die Obligationen zu machen oder anzukündigen.

Ausschüttbare Mittel bedeutet in Bezug auf ein Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum, die Summe von (i) Jahresgewinn, (ii) Gewinnvortrag und (iii) frei verfügbaren Reserven (welche nicht Reserven für Eigenkapital darstellen), jeweils abzüglich denjenigen Beträgen, welche gemäss den auf die Emittentin anwendbaren gesetzlichen Vorschriften den gesetzlichen Reserven zugeführt werden müssen, im Umfang der in den geprüften, nicht-konsolidierten Finanzabschlüssen der Emittentin für das auf das unmittelbar vor dem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum fallende Geschäftsjahr aufgeführten Beträgen.

Die Emittentin teilt eine zwingende Aussetzung einer Zinszahlung den Obligationären gemäss Bedingung 12 mit. Die zwingende Aussetzung erfolgt unabhängig von dieser Mitteilung.

Falls die Emittentin Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und die Emittentin beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen zu tätigen, wird die Emittentin Zins auf den Obligationen pro rata zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf Gleichrangigen Instrumenten, welche ebenfalls im aktuellen Geschäftsjahr der Emittentin zu leisten sind, zahlen.

(d) Nicht-aufrechenbarer Zins

Zins, welcher gemäss Bedingung 2(b) oder Bedingung 2(c) nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig. Weder das Aussetzen von Zinszahlungen noch deren Verfall gemäss Bedingung 2(b) oder Bedingung 2(c) stellen einen Verzugsfall (event of default) unter diesen Anleihebedingungen oder unter jeglichem sonstigen Instrument oder jeglicher sonstigen Transaktion der Emittentin dar und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Insolvenz der Emittentin noch anderweitig.

(e) Einschränkungen nach einem Zinsausfall

Falls an einem Zinszahlungsdatum die dann zu zahlenden Zinsen ganz oder teilweise ausgesetzt werden, verpflichtet sich die Emittentin, keine Gewinnausschüttung vorzuschlagen, selbst wenn eine solche Gewinnausschüttung vor dem jeweiligen Zinszahlungsdatum, an welchem diese Restriktion anwendbar wird, angekündigt aber noch nicht vollzogen wurde. Diese Einschränkung gilt bis zum Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (i) der an einem nachfolgenden Zinszahlungsdatum auf dem Nennwert fällige Zins wird vollständig an die Obligationäre bezahlt; oder
- (ii) die Obligationen werden vollständig zurückbezahlt oder zurückgekauft und getilgt; oder
- (iii) der Forderungsverzicht ist in Bezug auf den gesamten Nennwert der Anleihe eingetreten.

3. Keine feste Laufzeit, Rückzahlung, Rückkäufe und Annullierung

(a) Keine feste Laufzeit

Die Obligationen sind unbefristete Verbindlichkeiten der Emittentin, das heisst sie haben keine feste Laufzeit und kein im Voraus festgelegtes Rückzahlungsdatum. Die Obligationäre können zu keinem Zeitpunkt die Rückzahlung oder den Rückkauf der Obligationen verlangen.

(b) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehältlich der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde (falls dannzumal erforderlich) unter Berücksichtigung der Nationalen Regularien hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche Obligationen (aber nicht lediglich einzelne davon)

(i) am Ersten Reset-Datum oder danach an jedem folgenden Reset-Datum;

(ii) im Falle eines Steuerereignisses; oder

(iii) im Falle eines Regulatorischen Ereignisses

jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten (und nicht aufgeschobenen und verfallenen) Zinsen zurückzuzahlen.

Die Emittentin hat eine vorzeitige Rückzahlung den Obligationären mindestens 15 Kalendertage im Voraus gemäss Bedingung 12 mitzuteilen. Die Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben und ist unwiderruflich.

Ein **Steuerereignis** liegt vor, wenn nach begründeter Einschätzung der Emittentin ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter der Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Ein **Regulatorisches Ereignis** liegt vor, falls die Anleihe nach begründeter Einschätzung der Emittentin nicht oder nicht mehr in ihrer Gesamtheit (i) als Kernkapital (Tier 1 Capital) gemäss Nationalen Regularien qualifiziert oder (ii) gemäss den auf systemrelevante Banken anwendbaren Nationalen Regularien zur Erfüllung der Anforderungen betreffend Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung (*going-concern*) der Bank in Bezug auf die ungewichteten und/oder die risikogewichteten Aktiven herangezogen werden kann.

(c) Käufe durch die Emittentin

Die Emittentin kann – mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde – jederzeit börslich oder ausserbörslich und zu jedem Preis Obligationen kaufen und diese nach ihrer Wahl halten, weiter veräussern oder annullieren. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich für Käufe im Zusammenhang mit Market Making-Aktivitäten in den Obligationen.

4. Zahlungen

(a) Alle Zahlungen unter den Obligationen werden am Fälligkeitsdatum durch die Emittentin über die SIX SIS an die Obligationäre überwiesen. Fällt das Fälligkeitsdatum einer Zahlung der Emittentin nicht auf einen Bankarbeitstag, so ist die Emittentin verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Fälligkeitsdatum nächstfolgenden Bankarbeitstag zu leisten; die Obligationäre haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.

(b) Die Emittentin kann eine schweizerische Bank mit der Durchführung der Zahlungen beauftragen. Die Beauftragung einer Zahlstelle sowie die Ersetzung oder Kündigung einer Zahlstelle ist den Obligationären gemäss Bedingung 12 mitzuteilen.

5. Verjährung

Gemäss Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuern

Alle Zahlungen unter der Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge. Im Emissionszeitpunkt sind die Zinszahlungen von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit.

7. Status und Nachrangigkeit

(a) Status

Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander pari passu rangieren. Die Forderungen der Obligationäre sind gemäss Bedingung 7(b) nachrangig.

(b) Nachrangigkeit

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:

- (i) nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin;
- (ii) nachrangig zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, mit Ausnahme von Forderungen von Gläubigern der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten;
- (iii) pari passu untereinander sowie mit den Forderungen von Gläubigern der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und
- (iv) vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten.

8. Bedingter und Weiterer Forderungsverzicht

(a) Bedingter Forderungsverzicht

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist bis dahin noch kein Bedingter Forderungsverzicht erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solches noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des Nennwerts um den Betrag des Forderungsverzichts, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Betrag des Forderungsverzichts (ein Bedingter Forderungsverzicht). Ist der Betrag des Forderungsverzichts gleich hoch wie der Nennwert, erlöschen sämtliche Forderungen unter der Anleihe vollumfänglich.

Das **Folgende Trigger Testdatum** ist das frühere der beiden folgenden Daten: (i) 30 Bankarbeitstage nach dem Publikationsdatum des Relevanten Berichts oder (ii) dem Datum, an welchem die Aufsichtsbehörde gegenüber der Emittentin einen Forderungsverzicht anordnet oder verlangt.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Emittentin zwischen dem Ersten Trigger Testdatum und dem Folgenden Trigger Testdatum sich einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt bzw. wieder übersteigen wird.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Bedingten Forderungsverzicht gemäss Bedingung 12 mit.

(b) Weiterer Forderungsverzicht

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist zuvor bereits ein Bedingter Forderungsverzicht erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solches noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des Nennwerts weiter um den relevanten Betrag des Forderungsverzichts, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Betrag des Forderungsverzichts (ein **Weiterer Forderungsverzicht**). Ist der Betrag des Forderungsverzichts gleich hoch wie der Nennwert, erlöschen sämtliche Forderungen unter der Anleihe vollumfänglich.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Weiteren Forderungsverzicht gemäss Bedingung 12 mit.

(c) Betrag des Forderungsverzichts

Betrag des Forderungsverzichts bezeichnet den Betrag, welcher nach Eintreten eines Trigger Ereignisses vom Nennwert im Rahmen eines Bedingten Forderungsverzichts oder Weiteren Forderungsverzichts abzuziehen ist und welcher durch die Emittentin nach Konsultation mit der Aufsichtsbehörde festgelegt wurde, so dass infolge des Bedingten Forderungsverzichts oder des Weiteren Forderungsverzichts (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können (inklusive Kapitalinstrumente mit einem Schwellenwert für Forderungsverzicht oder Wandlung, welcher gleich hoch oder höher als der Schwellenwert dieser Anleihe ist, wobei Kapitalinstrumente mit einem Schwellenwert, welcher höher als der Schwellenwert dieser Anleihe ist, vorab und prioritär zu reduzieren oder wandeln sind)), die Unterschreitung des Schwellenwerts angemessen beseitigt wird.

(d) Trigger Ereignis

Ein **Trigger Ereignis** tritt am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts (ein **Erstes Trigger Testdatum**) ein, falls:

- (i) gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Liberierungsdatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die CET1-Quote per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert unterschreitet, und
- (ii) die Emittentin in den drei Monaten vor dem Ersten Trigger Testdatum (1) keine Ausschüttungen (weder in bar noch als Sachdividende) auf ihren CET1-Instrumenten vorgenommen hat (ausser Ausschüttungen in der Form von CET1-Instrumenten) und (2) keine CET1-Instrumente gekauft oder zurückbezahlt oder in sonstiger Form ohne Gegenleistung beglichen hat (ausser im Austausch für oder als Umwandlung für CET1-Instrumente).

CET1-Instrumente bezeichnet Instrumente der Emittentin, welche gemäss der Eigenmittelverordnung als hartes Kernkapital qualifizieren.

Die **CET1-Quote** bezeichnet das harte Kernkapital geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Bestimmungen für systemrelevante Banken in den Nationalen Regularien, jeweils in Bezug auf das Stammhaus, d.h. die Emittentin auf Einzelbasis, ausgedrückt als Prozentsatz.

Als **Relevanter Bericht** gilt (i) jeder Geschäftsbericht, (ii) jeder Offenlegungsreport betreffend die Eigenmittel und (iii) jeder besondere Bericht, welchen die Emittentin zur Bestimmung der CET1-Quote (insbesondere auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) erstellt und veröffentlicht, jeweils unter Ausschluss allfälliger Pressemitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen, welche in Bezug zu oder im Zusammenhang mit solchen Berichten stehen.

Schwellenwert bedeutet 7%.

(e) Keine Zinsen auf Betrag des Forderungsverzichts, kein Verzugsfall

Nach Eintreten eines Bedingten Forderungsverzichts oder eines Weiteren Forderungsverzichts werden auf dem Betrag des Forderungsverzichts der Obligationen keine Zinsen mehr bezahlt, sondern nur auf

dem Nennwert. Weder das Eintreten eines Bedingten Forderungsverzichts noch eines Weiteren Forderungsverzichts stellt einen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder unter sonstigen Instrumenten oder sonstigen Transaktionen der Emittentin dar.

9. Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV

Tritt ein **PONV** ein, erlöschen sämtliche Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin unter der Anleihe vollumfänglich. Der Eintritt eines PONV und der resultierende Forderungsverzicht stellen keinen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder unter sonstigen Instrumenten oder sonstigen Transaktionen der Emittentin dar.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV gemäss Bedingung 12 mit.

PONV heisst «*point of non-viability*» und ein solcher tritt ein, wenn entweder (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter der Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dazumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Zürich erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet (a) in Bezug auf die Schweizer Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und (b) in Bezug auf den Kanton Zürich, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

10. Keine Verrechnung

Kein Obligationär kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den Obligationen hat, mit Ansprüchen, welche die Emittentin gegen den Obligationär hat, verrechnen. Die Emittentin kann keine Ansprüche, die sie gegen Obligationäre hat, mit ihren Verpflichtungen unter der Anleihe verrechnen.

11. Verzug

Die Zahlungsunfähigkeit oder der Konkurs der Emittentin stellen je einen Verzugsfall dar.

Im Falle des Eintritts eines Verzugsfalles hat jeder Obligationär, vorbehaltlich des Eintritts eines Bedingten Forderungsverzichts, nach freiem Ermessen die Möglichkeit, seine Obligationen vorzeitig fällig zu stellen. Die von der vorzeitigen Fälligestellung erfassten Obligationen werden mit der entsprechenden Mitteilung an die Emittentin zum Nennwert zuzüglich der bis zum Tag der Mitteilung aufgelaufenen, unbezahlten Zinsen zur Rückzahlung fällig.

12. Mitteilungen

Die Emittentin publiziert alle die Obligationen betreffenden Mitteilungen entweder (i) durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (<http://www.six-swiss-exchange.com>), wo Mitteilungen zurzeit auf der Seite http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/ publiziert werden, oder (ii) anderweitig in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Regularien der SIX Swiss Exchange.

13. Handelszulassung und Kotierung

Die Emittentin wird die Handelszulassung und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die Emittentin ist bestrebt, die Handelszulassung und Kotierung der Obligationen an der SIX Swiss Exchange während der ganzen Laufzeit aufrechtzuerhalten.

14. Änderungen

Die Emittentin kann einseitig jegliche Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, vorausgesetzt, dass (i) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden oder (ii) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren.

Die Emittentin muss eine gemachte Änderung den Obligationären gemäss Bedingung 12 mitteilen. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Anleihebedingungen sowie die darunter ausgegebenen Obligationen unterstehen materiellem schweizerischem Recht.

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen und den Obligationen sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig; Gerichtsstand ist Zürich 1.

16. Teilweise Ungültigkeit

Sollte in irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen und deren Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Vollstreckbarkeit hiervon nicht berührt.

17. Definitionen

Aufsichtsbehörde bedeutet die für die Überwachung, Anwendung und Durchsetzung der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften zuständige Schweizer Aufsichtsbehörde (zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anleihe die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA).

Ausserordentliche Unterstützung hat die in Bedingung 9 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Ausschüttbare Mittel hat die in Bedingung 2(c) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Bankarbeitstag bedeutet ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Bedingter Forderungsverzicht hat die in Bedingung 8(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Betrag des Forderungsverzichts hat die in Bedingung 8(c) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Bucheffekten hat die in Bedingung 1(c) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CET1-Instrumente hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CET1-Quote hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CHF bedeutet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

Eigenkapital bedeutet das Grundkapital der Emittentin gemäss §4 des Kantonalbankgesetzes, bestehend aus dem Dotationskapital gemäss §4a des Kantonalbankgesetzes.

Eigenmittelverordnung bedeutet die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler vom 1. Juni 2012 (SR 952.03), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Emittentin bedeutet Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

Erstes Trigger Testdatum hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Erstes Reset-Datum hat die in Bedingung 2(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Folgendes Trigger Testdatum hat die in Bedingung 8(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Gewinnausschüttung bedeutet eine Ausschüttung oder Barzahlung an den Kanton Zürich oder an Gemeinden des Kantons Zürich gemäss den Kantonalbankregularien.

Gleichrangige Instrumente bedeutet (i) sämtliche Verpflichtungen der Emittentin unter Instrumenten, die gemäss den Nationalen Regularien als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1*) qualifizieren, und (ii) sämtliche anderen Verpflichtungen, welche pari passu mit den Obligationen rangieren.

Kantonalbankgesetz bedeutet das Kantonalbankgesetz des Kantons Zürich vom 28. September 1997, in seiner jeweils geltenden Fassung.

Kantonalbankregularien bedeutet das Kantonalbankgesetz zusammen mit sämtlichen weiteren auf die Emittentin jeweils anwendbaren kantonalen Gesetzen und Regularien, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Liberierungsdatum hat die in Bedingung 2(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Nationale Regularien bedeutet (i) die jeweils geltenden schweizerischen Banken- und Eigenmittelvorschriften und (ii) die jeweils durch den Bundesrat oder die Aufsichtsbehörde erlassenen Eigenmittelvorschriften oder deren Auslegung durch die Aufsichtsbehörde oder irgendeine andere zuständige schweizerische Behörde, welche auf die Emittentin direkt anwendbar sind.

Nennwert bedeutet den ursprünglichen Nennwert von CHF 5'000 pro Obligation oder, wenn ein Bedingter Forderungsverzicht oder ein Weiterer Forderungsverzicht eingetreten ist, den zum jeweiligen Zeitpunkt noch ausstehenden Nennwert pro Obligation.

Obligation oder **Obligationen** hat die in Bedingung 1(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

PONV hat die in Bedingung 9 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Regulatorisches Ereignis hat die in Bedingung 3(c) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Relevanter Bericht hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Relevanter Kapitalmarktsatz bedeutet der um 11:00 Uhr (ME(S)Z) auf der GOTTEX-Seite für CHF Interest Rate Swaps vs CHF-SARON-OIS-COMPOUND gemäss ISDA Definitions auf Bloomberg (oder einer Nachfolge-seite) angezeigte Swap-Satz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren oder, falls dieser auf diese Weise an einem relevanten Reset-Datum nicht bestimmt werden kann, ein von einem Experten festgelegter, wirtschaftlich möglichst gleichwertiger Kapitalmarktsatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren. Falls zu diesem Zeitpunkt, nach der Einschätzung des Experten, ein anerkannter Kapitalmarktsatz oder Referenzzinssatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren vorliegt und sich als Standard etabliert hat, soll der Experte bei seiner Festlegung auf diesen Kapitalmarktsatz für die Ermittlung des Relevanten Kapitalmarktsatzes abstellen. Zudem soll der Experte gegebenenfalls den Aufschlag bzw. Abschlag bestimmen, welcher nach

seiner Einschätzung für eine möglichst wertneutrale Umstellung vom ursprünglichen «Relevanten Kapitalmarktsatz» zum neuen Kapitalmarktsatz nötig ist. Sofern der Experte Anpassungen der Anleihebedingungen für erforderlich hält (einschliesslich dieser Definition von «Relevantem Kapitalmarktsatz»), um den neu festgelegten Kapitalmarktsatz, einschliesslich eines allenfalls erforderlichen Auf- oder Abschlags, umzusetzen, so dürfen die Anleihebedingungen in Übereinstimmung mit und Anwendung von Bedingung 14 angepasst werden und teilt die Emittentin dies den Obligationären gemäss Bedingung 12 so bald als möglich mit.

Reset-Datum hat die in Bedingung 2(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Rückzahlungsdatum bedeutet das Datum, an welchem diese Anleihe gemäss Ziffer 3(c) zurückbezahlt wird.

SIX SIS bedeutet SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, oder jede durch die SIX Swiss Exchange anerkannte Nachfolgeorganisation.

SIX Swiss Exchange bedeutet SIX Swiss Exchange AG, Selnastrasse 30, CH-8001 Zürich oder jede Nachfolgeorganisation.

Steuerereignis hat die in Bedingung 3(b) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Schwellenwert hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Trigger-Ereignis hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Verwahrungsstelle hat die in Bedingung 1(c) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Weiterer Forderungsverzicht hat die in Bedingung 8(b) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Zinszahlungsdatum hat die in Bedingung 2(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung

SCHWEIZERISCHE STEUERASPEKTE

Genereller Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen zu gewissen schweizerischen Steueraspekten einer Anlage in die Obligationen sind lediglich allgemeiner Natur und stellen keine Steuerberatung dar. Sie beziehen sich nur auf Anleger, die wirtschaftliche Eigentümer der Obligationen sind. Die Ausführungen stützen sich auf die zum Datum dieses Prospekts geltende Rechtslage und Praxis. Anleger in die Obligationen sollten beachten, dass die Rechtslage und die Praxis ändern kann. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten nicht jede mögliche Steuerfolge einer Anlage in die Obligationen. Es wird jedem Anleger empfohlen, sich durch einen Steuerberater zu den Steuerfolgen einer Anlage in die Obligationen beraten zu lassen.

Klassifizierung und Couponsplit

Die Obligationen gelten für schweizerische Steuerzwecke als kombiniertes Finanzprodukt bestehend aus einer Obligationen und einer Optionskomponente. Die Optionskomponente umfasst die optionalen und zwingenden Rechte der Emittentin zur Aussetzung von Zinszahlungen und die bedingten Forderungsverzichte der Obligationäre. Weil die Entschädigung für die Obligationenkomponente nur in Form periodischer Zinszahlungen erfolgt, sind die Obligationen nicht überwiegend einmalverzinlich (nicht IUP).

Basierend auf dieser Klassifizierung kann jede Zinszahlung auf dem Nennwert einer Obligation von CHF 5'000 für schweizerische Steuerzwecke in zwei Komponenten aufgeteilt werden:

- eine steuerfreie Entschädigung für die Optionen entsprechend 1.22 % p.a. entsprechend CHF 61.05 p.a. (**Optionsprämie**) (auf ganze fünf Rappen gerundet); und
- eine steuerbare Entschädigung für die Obligation (**Zinsbetrag**):
 - (i) vom Liberierungsdatum bis zum (einschliesslich) Ersten Reset-Datum entsprechend 0.53 % p.a. entsprechend CHF 26.45 p.a. (auf ganze fünf Rappen gerundet); und
 - (ii) ab dem (ausschliesslich) Ersten Reset-Datum für eine Laufzeit von fünf Jahren entsprechend so vielen Prozenten als sich ergeben aus (a) dem am Ersten Reset-Datum geltenden Relevanten Kapitalmarktsatz (Minimum 0 %) plus (b) der bei Platzierung der Anleihe geltenden Marge von 1.75 % p.a. und minus (c) die Optionsprämie von 1.22 % p.a. (auf ganze fünf Rappen gerundet). Für nachfolgende Perioden von jeweils fünf Jahren werden die Zinsbeträge entsprechend neu festgesetzt.

Die Aufteilung wurde durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (**ESTV**) festgelegt und wird von ihr in der Kursliste veröffentlicht.

Verrechnungssteuer

Geltende Rechtslage

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind aufgrund der Ausnahme in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Damit die Obligationen unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die Aufsichtsbehörde FINMA die Anleihen im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt haben. Die Emittentin hat eine entsprechende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde FINMA erhalten und gestützt darauf von der ESTV die Bestätigung, dass die unter den Obligationen gezahlten Zinsen aufgrund der genannten Ausnahme im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer von der Verrechnungssteuer befreit sind.

Mögliche Änderung der Verrechnungssteuergesetzgebung

Am 3. April 2020 hat der schweizerische Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystem für Zinszahlungen veröffentlicht. Falls in dieser Fassung erlassen, würde die Vorlage mit gewissen Ausnahmen das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch ein System ersetzen, in welchem der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgen würde. Unter diesem Zahlstellensystem würden mit gewissen Ausnahmen (i) alle Zinszahlungen durch Zahlstellen in der Schweiz an natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, der Verrechnungssteuer unterworfen, einschliesslich Zinszahlungen unter der Anleihe, und (ii) Zinszahlungen an alle anderen Personen (einschliesslich an im Ausland ansässige Anleger) davon ausgenommen.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe, der Verkauf und die Lieferung der Obligationen am Liberierungstag an die erstmaligen Inhaber der Obligationen (Primärmarkttransaktion) und die Rückzahlung der Obligationen durch die Emittentin unterliegen nicht der Umsatzabgabe.

Der nachfolgende Handel von Obligationen (Sekundärmarkttransaktionen) unterliegt der Umsatzabgabe zum Satz von 0.15% auf dem Entgelt, wenn an der Transaktion ein Schweizer Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler beteiligt ist und keine Ausnahme in Bezug auf eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien zutrifft. Vorbehältlich von Ausnahmen, wird die Umsatzabgabe den an einem Umsatz beteiligten Vertragsparteien üblicherweise je zur Hälfte belastet. Sekundärmarkttransaktionen von Obligationen bei denen weder der Verkäufer noch der Käufer der Obligationen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässig ist, unterliegen der Umsatzabgabe nicht.

Einkommensbesteuerung

Obligationen, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger einer Obligation, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher diese Obligation zugeordnet wird, unterliegt bezüglich dieser Obligation in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung (vgl. oben «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer; vgl. unten «Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen» für eine Zusammenfassung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen durch die Schweiz; vgl. unten «Foreign Account Tax Compliance Act» für eine Zusammenfassung über die Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act durch die Schweiz).

Obligationen, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Für einen in der Schweiz ansässigen Anleger, der Obligationen im Privatvermögen hält, stellt Zinsbetrag in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen dar, in welcher dieser ausgerichtet wird, einschliesslich Marchzins, der durch die Emittentin bei vorzeitiger Rückzahlung oder beim Rückkauf von Obligationen gezahlt wird. Für einen solchen Anleger gilt dagegen vereinnahmter Optionsprämie wie auch ein bei Veräusserung einer Obligation erzielter Gewinn (einschliesslich eines Gewinns entfallend auf die Optionen oder Marchzins oder geändertes Zinsumfeld) als steuerfreier privater Kapitalgewinn. Umgekehrt gilt ein bei Veräusserung wie auch bei einem Bedingten Forderungsverzicht erzielter Verlust als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht geltend gemacht werden kann.

Für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für steuerliche Zwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» gelten, sind die nachfolgenden Ausführungen unter «Obligationen, welche in Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden» massgeblich.

Obligationen, welche im Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden

Ein Anleger einer Obligation, der eine in der Schweiz steuerlich ansässige juristische Person ist, oder der eine im Inland ansässige natürliche Person ist, welche die Obligation im Schweizer Geschäftsvermögen hält, oder der eine im Ausland ansässige natürliche oder juristische Person ist, welche während des Steuerjahres eine Handels- oder

Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher die Obligation zugeordnet wird, muss Zinsbeträge, Optionsprämien und Kapitalgewinne oder -verluste, einschliesslich eines Kapitalverlusts aus einem Bedingten Forderungsverzicht, in der Erfolgsrechnung verbuchen, und ist, unter Einschluss dieser Positionen, für das betreffende Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode steuerpflichtig, im Falle der Ausübung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz, soweit das Nettoergebnis dieser Betriebsstätte in der Schweiz zuzuordnen ist.

Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die für Einkommenssteuerzwecke als «gewerbmässige Wertschriftenhändler» beurteilt werden.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den internationalen automatischen Informationsaustausch (**AIA**) in Steuersachen abgeschlossen, welches auf alle Mitgliedstaaten anwendbar ist. Des Weiteren hat die Schweiz die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (Multilateral Competent Authority Agreement, **MCAA**) abgeschlossen und eine Reihe von bilateralen AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten, die meisten gestützt auf das MCAA. Gestützt auf diese Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, sammelt die Schweiz Informationen über finanzielle Vermögenswerte, gegebenenfalls auch Obligationen, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, in Konten oder Depots bei einer Zahlstelle in der Schweiz gehalten werden, und tauscht diese Informationen mit dem betreffenden Vertragsstaat aus. Eine aktuelle Liste der in Kraft stehenden und der unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft getretenen AIA-Abkommen, bei denen die Schweiz Vertragspartei ist, findet sich auf der Webseite des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen SIF.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, welches zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung des FATCA-Abkommens erfolgt in der Schweiz so, dass schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde melden. Das Abkommen stellt sicher, dass Konten von US-Personen bei Schweizer Finanzinstituten den US-Steuerbehörden entweder mit Zustimmung des Kontoinhabers oder im Rahmen der Amtshilfe auf der Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz (**DBA**) offengelegt werden. Am 20. September 2019 ratifizierten die Schweiz und die Vereinigten Staaten das Protokoll von 2009 zur Änderung des DBA. Mit dem anschliessenden Austausch der Ratifikationsurkunden trat das geänderte DBA in Kraft. Das geänderte DBA führt einen Mechanismus für den Informationsaustausch in Steuersachen auf Anfrage zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten ein, der den internationalen Standards entspricht und es den Vereinigten Staaten erlaubt, für Zeiträume ab dem 30. Juni 2014 Gruppenanträge unter dem FATCA betreffend nicht zustimmende US-Konten und nicht zustimmende nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute zu stellen. Zudem genehmigte der Schweizerische Bundesrat am 8. Oktober 2014 ein Verhandlungsmandat für Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Hinblick auf eine Änderung der derzeitigen auf der direkten Meldung basierenden Regelung in eine Regelung, bei der die relevanten Informationen an die ESTV übermittelt werden, die ihrerseits die Informationen an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Es ist derzeit nicht bekannt, wann die Verhandlungen weitergeführt werden und wann ein neues Regime in Kraft treten wird.

150 JAHRE

